



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.30 RRB 1916/2826**  
Titel                       **Baulinien.**  
Datum                     30.11.1916  
P.                         1000–1001

[p. 1000] A. Der Gemeinderat Schlieren legt mit Eingabe vom 27. September 1916 in dreifacher Ausfertigung die Bau- und Niveaulinien des alten Zürichweges von der Uitikonerstraße bis zur Bahnlinie zur Genehmigung vor.

B. Die Festsetzung der Vorlage erfolgte durch Gemeinderatsbeschluß vom 6. September 1916 und die Ausschreibung im Amtsblatt Nr. 72 vom 8. September 1916.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 25. September 1916 sind daselbst keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Gemeinderat bemerkt zu der Vorlage, daß der Übergang über die Luzerner Bahnlinie wahrscheinlich in absehbarer Zeit aufgehoben und die Straßenstrecke auf der Berg- // [p. 1001] seite der Bahn auf der gleichen Seite, also auf der Südseite der Bahnlinie, an die Uitikonerstraße angeschlossen werde. Das in der Vorlage enthaltene Straßenstück werde gemäß den Bau- und Niveaulinien im öffentlichen Verfahren korrigiert werden.

2. Das zirka 120 m lange Straßenstück, ein Teilstück des über den hinteren Schliererberg nach Altstetten führenden sogenannten Zürichweges erhält Baulinien mit 12 m gegenseitigem Abstand. Die Niveaulinie steigt von der Uitikonerstraße aus nach einer 15 m langen konkaven Gefällsausrundung 11,26 % auf 70,01 m Länge, geht dann in eine 25 m lange konvexe Ausrundung über und endet mit einer Steigung von 7,16% auf 11,45 m Länge.

Der Gemeinderat Schlieren wird darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Baulinienvorlagen die Bogenhalbmesser anzugeben sind.

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Schlieren vorgelegten Bau- und Niveaulinien des alten Zürichweges von der Uitikonerstraße bis zur Luzerner Bahnlinie werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung von zwei Exemplaren der genehmigten Vorlage und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/04.04.2017]